Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Ediktalcitation

Autor: Zahler, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543096

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Halfte seiner Mitglieder von der Wahl, die darauf mußen. folgen soll, durch das Loos auszuschlieffen, welches De auch der groffe Rath eben fo in feiner Mitte vor: Anstrengung aller unfrer Rrafte, und ich ermahne Euch nehmen wird.

2. Das Loos geschieht vermittelft metallenen, sleich groffen, ungefahr einen halben Boll im Durche mehren.

fenn, und follen zum Beweis bavon, in Gegenwart Die Ihr zur Auffiellung der vorgeschriebenen Gemeinde ber Prafidenten und Setretars beider Rathe, mit machen ergriffen habt. der gleichen Waage und dem gleichen Gewicht jede Jr werdet mir auch zu gleicher Zeit Euern Vorzbesonders abgewogen werden. Jedem Mitglied der schlag über alle diejenigen Maßnahmen eingeben, beiden Nathen ist der Zutritt dabei gestattet, und das welche Ihr schisslich sindet, um den Zwet, welchen her soll den Kathen Zeit und Ort angezeigt werden, die Regierung beabsichtet, desso sicherer zu erreichen, we dieses vorzetzelt verben, die Regierung beabsichtet, desso sicherer zu erreichen, wo biefes vorgenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Jufis und Polizen.

Eircularschreiben über die Pollziehung der Gefetse und Beschluffe, über die Paffeports und Dorfwachten.

Der Minifter ber Juftig und Polizei ber einen und untheilbaren helv. Republit, an alle Regierungoftatthalter.

Bern den 23. Juni 1799. 38. Regierungeftatthalter!

Alls ich Euch den Beschluß des Vollziehungsbis refforiums bom 5. Man über die Pafeports im In ler von ermeldtem Frutigen, von nun an, eine per nern helvetiene, und die in den Gemeinden zu errichten, remtorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anber den Polizenwachen überfandte, foderte ich Euch zu gleicher Zeit einen Bericht über die Mittel ab, welche Thr zu dessen Ausschier genommen habt, welchen ich bis jezt noch nicht erhalten habe. Nun aber verz wehme ich von Reisenden und andern Bürgern aus von seinem Dasen sichere Nacheicht, einzusenden. von seinem Dasen sichere Nacheicht einzusenden. verschiedenen Gegenden ber Schweis, daß Diefer Ge Erscheint er an feinem Diefer ihme anbergumten Rechtes genstand überhaupt mit vieler Rachlaßigkeit besorgt tage, und bleibt unentdekt, so wird der ermelbten wird. Mehrere derfelben durchreisten sogar verschie: Wittwe Rafter (wann anders keine begründeten Ops

und jur Beobachtung der fremden und innlandischen Feinde und Hebelgesinnten ; melche ununterbrochen

ber Stelle dem Senat mit, und ladet jugleich den ihre Krafte anffrengen, um die Republik mit unsermt felben ein, zufolg des 74. 5 der Constitution, die Vaterlande ju zernichten, von großer Wichtigkeit seyn

Der gegenwärtige Zeitpunkt bedarf fürwahr ber daher, BB. Regierungsfatthalter, Eure Wach famfeit in Berhaltniß der Gefahr, die und umgiebt, ju bers

gleich groffen, ungefahr einen halben die eine Halfte Ich beauftrage Euch vennach unt in gert meffer haltenden Rugeln, von welchen die eine Halfte Tagen Euern Bericht über die Bollziehung der Geses gelb, und die andere Halfte weiß sind; die weissen ge und Beschlusse zu geben, welche sich auf die Passe, welche sich auf die Passe, 3. Diefe Rugeln muffen alle von gleicher Schwere ports beziehen, und mir die Dagnahmen anzuzeigen,

damit nichts versaumt werde, was ihren Absichten entfprechen , und zum Beil bes Baterlandes beitragen fann.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Justig und Polizei, F. B. Mener.

Dem Original gleichlautend; Der Secretar des Justig : und Polizenministers , Beerleder.

Edittalcitation.

In Folge diffriftsrichterlicher Weisung und mit Bewilligung des B. Prafidenten Jahler ju Frutigen, laft Margaretha Baffer, gebohrne Burcherinn, ihrem bor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Teffen, dene Kantone, ohne daß die Borweifung ihrer Passe pristionen einlangen) in ihrem Begehren, sich anders berlangt, oder ein Visa auf sie gesett worden ware. Ich sann bei dieser Nichtvollziehung der Gesetze und Beschlisse nicht gleichgültig bleibe. Es giebt infonderheit deren, welche, da sie auf die Bedürsnisse der gegenwärtigen Zeitumstande berechnet sind, zur Dandhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, web zur Kenkachtung der fremden und Sicherheit, web zur Kenkachtung der fremden und Sicherheit, Geben in Krutigen, den 1. Apr. 1799.

Geben in Frutigen, ben 1, Apr. 1799. Joh. Bahler, Gerichtschreiber.